

# Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische  
Versorgungskammer

München, Juni 2019

## Information für die Mitglieder der Steuerberaterkammern in Bayern

Seit dem 1. Januar 2000 besteht für die Steuerberater in Bayern ein **berufsständisches Versorgungswerk**, das die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge für seine Mitglieder sicherstellt: Die **Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV)**, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Die **Pflichtmitgliedschaft** beim Versorgungswerk beginnt für Sie kraft Gesetzes, d.h. automatisch gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer und endet auch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer. Sobald die Steuerberaterkammer meldet, dass Ihre Mitgliedschaft begonnen hat, kommt das Versorgungswerk mit den nötigen Mitgliedschaftsunterlagen auf Sie zu.

Sobald Sie die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer beenden, scheiden Sie aus dem Versorgungswerk aus. Ihre dort erworbene Anwartschaft verfällt jedoch nicht, sondern bleibt beitragsfrei aufrechterhalten, wird bei der Dynamisierung berücksichtigt und dann als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente an Sie geleistet. Nach dem Ausscheiden aus der Steuerberaterkammer können Sie Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortführen - aber nur dann, wenn Sie nicht Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk werden können.

Für **Wirtschaftsprüfer (WP)**, **vereidigte Buchprüfer (vBP)** und **gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG)** und **Buchprüfungsgesellschaften (BPG)**, besteht ein gemeinsames Versorgungswerk mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (WPV). Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern, die der BRAStV als Pflichtmitglieder angehören, werden - sobald sie die Mitgliedschaftskriterien im WPV erfüllen - automatisch Mitglieder im WPV. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft in der BRAStV zu Gunsten des WPV ist auf Antrag möglich.

Mit monatlichen **Beiträgen** bauen Sie Ihre Versorgung bei der BRAStV auf. Die Beiträge orientieren sich an Ihrem Berufseinkommen, da die Versorgung insbesondere im Alter das Berufseinkommen ersetzen soll. **Selbständige** entrichten einen am Berufseinkommen orientierten Beitrag; es gelten der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird der Jahresgewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) des vorvergangenen Kalenderjahres aus der Tätigkeit als Steuerberater. **Angestellte**, die aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, zahlen zum Versorgungswerk Beiträge in der Höhe, wie sie ansonsten zur Deutschen Rentenversicherung Bund zu zahlen wären. Auch der Arbeitgeber leistet im gleichen Umfang den Arbeitgeberanteil.

Das Versorgungswerk **leistet Altersrente** (ab dem 67. Lebensjahr) bzw. **vorgezogene Altersrente** (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Abschlägen) bzw. **aufgeschobene Altersrente** (längstens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungsmathematischen Zuschlägen) bzw. **Berufsunfähigkeitsrente** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf) bzw. **Hinterbliebenenrente** an die Witwe/den Witwer oder den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds sowie Halb-/ Vollwaisenrente an hinterbliebene Kinder.

### Kontakt:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung  
Postfach 810123  
81901 München  
Verwaltungsgebäude:  
Arabellastr. 31  
81925 München  
Telefon: (089) 9235-7050  
Telefax: (089) 9235-7040  
E-Mail: [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de)  
Internet: [www.brastv.de](http://www.brastv.de)